

Gesetzlicher Auftrag für den neuen Kataster der belasteten Standorte

Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Umweltschutzgesetz [USG])
vom 7. Oktober 1983

Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten

Art. 32c Pflicht zur Sanierung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.

² Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte.

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten

(Altlasten-Verordnung, AltIV)
vom 26. August 1998

Kataster der belasteten Standorte

Art. 5 Erstellung des Katasters

¹ Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie kann von den Inhabern oder Inhaberinnen der Standorte oder von Dritten Auskünfte einholen.

² Sie teilt den Inhabern oder den Inhaberinnen die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Abklärungen durchzuführen. Auf deren Verlangen trifft sie eine Feststellungsverfügung.

³ Sie trägt diejenigen Standorte in den Kataster ein, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

⁴ Die Behörde teilt die belasteten Standorte nach den Angaben im Kataster, insbesondere über Art und Menge der an den Standort gelangten Abfälle, in folgende Kategorien ein:

- Standorte, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind; und
- Standorte, bei denen untersucht werden muss, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.

Art. 6 Führung des Katasters

¹ Die Behörde ergänzt den Kataster mit Angaben über

- die Überwachungs- oder Sanierungsbedürftigkeit;
- die Ziele und die Dringlichkeit der Sanierung;
- die von ihr durchgeführten oder angeordneten Massnahmen zum Schutz der Umwelt.

² Sie löscht den Eintrag eines Standortes im Kataster, wenn:

- die Untersuchungen ergeben, dass der Standort nicht mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, oder
- die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind.

Kontaktadresse

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe, Altlasten
Ernst Aeschimann, Projektleiter Kataster
Walchetur, 8090 Zürich
Telefon 043 259 39 35, Fax 043 259 39 33
E-Mail info.kataster@bd.zh.ch